



Schäubli & Hanselmann
Spezialagentur der
Zürich Versicherungs-
gesellschaft

Private Altersvorsorge – Sicherheit im Alter Vorsorgen und Steuern sparen

■ **Vorsorgekonto 3a jetzt eröffnen**

Vorteile: kurzfristig 2012 einzahlen, 2013 Steuern sparen, langfristig Kapital für später aufbauen – mit der Vorsorge für die 3. Lebensphase frühzeitig beginnen

■ **Säule 3a** – die gebundene Vorsorge – jetzt vorsorgen, während der Laufzeit sind Erträge und Kapitalgewinn steuerfrei, Steuern sparen im Folgejahr nach Eröffnung des Vorsorgekontos

■ **Kapitalaufbau** garantiert durch angemessene Verzinsung der Beiträge min. CHF 50.- monatlich, bzw. max. CHF 6'682.- jährlich und durch Zinseszinsseffekt.

■ Speziell geeignet für Ledige und Erwerbstätige, die keinen Risikoschutz für die Familie benötigen.

**Agentur
Schäubli & Hanselmann**
Neuwiesenstrasse 37
8402 Winterthur
Tel: 052 269 0769
E-Mail:
roger.hanselmann@zurich.ch

--	--	--

Für eine Kontoeröffnung brauchen Sie nur die Vorsorgevereinbarung für das „Vorsorgekonto 3a“ auszufüllen. Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen. Danach schicken Sie den Antrag mittels folgender Frankieretikette kostenlos an die angegebene Anschrift. Anschliessend erhalten Sie die Bestätigung der Kontoeröffnung. Ebenfalls erhalten Sie einen Einzahlungsschein, mit dem Sie die Zahlung des ersten Beitrages tätigen. Sie können in den folgenden Jahren jederzeit die Höhe der Beiträge flexibel neu festsetzen oder die Beitragsleistungen einstellen.

■ **Frankieretikette bitte ausschneiden und auf ein C5-Couvert kleben.** (Bitte Klebstoff und kein Klebeband verwenden – vielen Dank)

■ **Gratis an Agentur Schäubli & Hanselmann senden,** nicht frankieren bitte hier abtrennen!



Vorsorgevereinbarung für Vorsorgekonto 3a

Antrag

zwischen

Frau Name Herr Vorname Sprache d f i

Wohnsitz (Str./Nr.) PLZ/Ort Beruf

Zivilstand Datum der Eheschliessung

Geburtsdatum AHV-Nr. Heimatort Nationalität

Telefon Privat Telefon Geschäft Fax E-Mail Adresse

nachfolgend Kunde genannt

und

Zürich Invest Bankstiftung, Postfach, 8085 Zürich (nachfolgend Stiftung genannt) zu den auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen.

Erwerbstätigkeit des Kunden

- Kunde ist Arbeitnehmer/selbständig Erwerbender mit 2. Säule (Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG)
 Kunde ist Arbeitnehmer/selbständig Erwerbender ohne 2. Säule

Übertrag aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung

- Es erfolgt ein Übertrag von Vorsorgegeldern im Betrag von CHF von einer anderen Einrichtung der Säule 3a.

Unterschrift des Kunden

Ort

Datum

Unterschrift des Kunden

Mit seiner Unterschrift anerkennt der Kunde ausdrücklich auch Ziffer 5 und 6 (Anlagerisiken und Datenbearbeitung) der Vorsorgevereinbarung.

Unterschrift der Stiftung

Datum
Zürich

Unterschrift der Stiftung

Angaben zum Kundenberater (Abschlussvermittler)

Datum

Unterschrift

Name Vorname PB-Nr.

Organisationseinheit/Agentur Telefon Geschäft Fax

Vorsorgevereinbarung für Vorsorgekonto 3a

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Inhalt der Vorsorgevereinbarung

Der Inhalt der Vorsorgevereinbarung richtet sich nach den in diesem Dokument aufgenommenen Angaben und dem Stiftungs- und Anlagereglement der Zurich Invest Bankstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) sowie den anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde (nachfolgend Vorsorgenehmer genannt), das Stiftungs- und Anlagereglement erhalten zu haben und ausdrücklich als integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung anzuerkennen.

2. Eröffnung eines Vorsorgekontos

Die Stiftung eröffnet zugunsten des Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto. Die im Auftrag des Vorsorgenehmers und im Namen der Stiftung erworbenen Anteile an den von der Stiftung vertriebenen Vermögensanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) wird eingehalten.

3. Widerrufsrecht / Kontoeröffnung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, innert sieben Tagen ab Unterzeichnung dieses Antrags gegenüber der Stiftung schriftlich den Widerruf des Antrags zu erklären. Der Stiftung wird eine Frist von

14 Tagen ab Eingang des Antrags gewährt, um diesen anzunehmen. Ohne anderslautende Mitteilung der Stiftung erfolgt die Kontoeröffnung am Tag, an dem die Stiftung dem Vorsorgenehmer schriftlich die Eröffnung des Kontos bestätigt und ihm die von ihr gegengezeichnete Vorsorgevereinbarung zustellt.

4. Konditionen

Mindesteinzahlungsbetrag, Rückzugsbedingungen, Kontoinformationen und andere Konditionen richten sich nach dem Stiftungs- und Anlagereglement und den jeweils gültigen Konditionen der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Konditionen jederzeit zu ändern. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, die Konditionen der Stiftung erhalten zu haben und deren Inhalt ausdrücklich als integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung anzuerkennen. Die Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung inkl. Stiftungs- und Anlagereglement gehen den Konditionen der Stiftung vor.

5. Aufklärung über Anlagerisiken

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, darüber informiert zu sein, dass eine Anlage in Anteile der von der Stiftung vertriebenen Vermögensanlagen das Risiko in sich birgt, dass der Wert der Anteile im Verlauf der Anlagedauer auch stark sinken kann.

6. Datenbearbeitung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, die Kundendaten zu bearbeiten und zum Zweck der vertieften Analyse der Kundenbedürfnisse und zur Verbes-

serung der Leistungserbringung an die in der Schweiz operativ tätigen Versicherungs-Gesellschaften der Zurich Financial Services Group zur Bearbeitung weiterzuleiten. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, bei der Stiftung über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

7. Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Vorsorgenehmers bei Abschluss oder Betreuung dieser Vorsorgevereinbarung wahrnimmt, ist es möglich, dass die Stiftung diesem Dritten, gestützt auf eine Vereinbarung für seine Tätigkeit, ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Vorsorgenehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

8. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Der Vorsorgenehmer und die Stiftung können die vorliegende Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen, die Stiftung jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats.

Massgebend für die Auflösung dieser Vereinbarung sind im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen und das Stiftungs- und Anlagereglement in der jeweils gültigen Fassung.